



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8265-031670

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Rentenversicherungspflicht für Künstler und Publizisten in der Künstlersozialkasse für die Dauer der Corona-Pandemie ausgesetzt wird; bereits erhobene Beiträge sollen erstattet und auf die Beitreibung offener Beiträge verzichtet werden. Außerdem sollen über die Künstlersozialkasse pflichtversicherte Künstler und Publizisten nicht durch ein „Ruhendstellen“ ihrer Krankenversicherung von ärztlicher Behandlung und einer (lebens-)notwendigen Medikation ausgeschlossen werden.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass die Künstlersozialkasse (KSK) derzeit weiterhin Rentenversicherungsbeiträge für die bei ihr pflichtversicherten Künstler und Publizisten erhebe und zwar auch dann, wenn diese sich durch die Corona-Krise sichtbar in Zahlungsschwierigkeiten befänden und in großer Zahl gezwungen seien, Anträge auf Aufstockung ihrer geringfügigen Einkünfte mit Hilfe von ALG II (Hartz IV) zu stellen. Sofern die Betroffenen sich also – trotz erheblicher Einbußen infolge der Krise – mit allen Kräften bemühten, ihre freiberufliche Tätigkeit fortzusetzen, müssten sie nach derzeitiger Praxis immer noch einen erheblichen Anteil für die Rentenversicherung selbst aufbringen. Dies führe zu einer unzumutbaren Zusatzbelastung für die Betroffenen, da die Aufstockung durch ALG II ohnehin kaum Spielraum für eine weitere Berufsausübung lasse. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, weshalb Selbständige – selbst bei geringsten Einkünften – zur Zahlung von Beiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung gezwungen würden, während u.a. Minijobs davon weitgehend befreit seien. Die Erhebung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung bedeute daher für



Künstler und Publizisten eine unangemessene Härte. Zumindest für die Zeit der Corona-Krise solle daher auf die Erhebung von Rentenversicherungsbeiträgen für diese Personengruppe verzichtet werden.

Der Petent führt weiterhin aus, dass die KSK während der Corona-Pandemie in Not geratenen Künstlern und Publizisten den erforderlichen Krankenversicherungsschutz verwehre. Es sei ihm gegenüber – und er nehme an, auch gegenüber anderen über die KSK pflichtversicherte Künstler und Publizisten – die Krankenversicherung „ruhend“ gestellt worden. Er habe keine ausreichende Zeit gehabt, dieser einschneidenden Veränderung seines Versichertenstatus (z.B. durch Zahlung oder Einspruch) rechtzeitig zu begegnen. Die KSK stelle bei zwei offenen Monatsbeiträgen nach einer Frist von weiteren zwei Wochen das Ruhen des Anspruchs auf Krankenversicherungsleistungen fest. Die Antragsbearbeitung bei Grundsicherungsleistungen dauere dagegen häufig deutlich länger. Der Petent macht daher geltend, dass dies zu Lücken bei der Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung führen könne. Auch eine ausreichende Rechtsgüterabwägung – vor dem Hintergrund der Belastungen durch die Corona-Pandemie – sei laut Petent in der Ermessensentscheidung der KSK nicht vorgenommen worden. Damit würden ihm mit sofortiger Wirkung sowohl eine ärztliche Behandlung, als auch eine notwendige Medikation verwehrt. Die KSK verstöße damit gegen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Grundgesetz (GG). Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in seiner Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 67 Unterstützer an und es gingen 22 Diskussionsbeiträge ein. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert sein ausdrückliches Verständnis für das Anliegen des Petenten, dass in der aktuellen Situation gegenüber den durch die Auswirkungen der Pandemie betroffenen Künstler/innen und Publizisten/innen unbillige Härten infolge der Belastungen der Corona-Pandemie – soweit wie möglich – verhindert werden sollen. Der Petitionsausschuss unterstützt deshalb mit großem Nachdruck die wirtschaftliche



Unterstützung in Milliardenhöhe und weitere Förderleistungen, die die Bundesregierung seit Beginn der Corona-Krise in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages ergriffen hat und von denen auch Künstler/innen in Kultur- und Kreativwirtschaft profitieren. So hat die Bundesregierung speziell um den Kulturbetrieb und die kulturelle Infrastruktur dauerhaft zu erhalten, im Sommer 2020 ein Rettungs- und Zukunftsprogramm in Höhe von 1 Mrd. Euro aufgelegt.

Mit Blick auf die Anliegen des Petenten betreffend den Versicherungsschutz in der KSK führt der Petitionsausschuss zunächst aus, dass selbständige Künstler/innen sowie Publizisten/innen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen sind. Sie haben damit Zugang zu allen Leistungen dieser Versicherungszweige, wobei sie wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zahlen. Die zweite von der KSK erbrachte Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe der Unternehmen sowie einen Bundeszuschuss finanziert.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das KSVG selbständige Künstler/innen und Publizisten/innen insbesondere auch dann schützt, wenn ihre Einkommen Schwankungen unterliegen. Verändern sich die Einkommensprognosen und wird dies der Künstlersozialkasse vom Versicherten mitgeteilt, wird die Höhe der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge entsprechend angepasst und kann ggf. auf den Mindestbeitrag von derzeit monatlich 41,85 Euro abgesenkt werden. Selbst ein Unterschreiten der jährlichen Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro führt nicht unmittelbar zum Verlust des Versicherungsschutzes.

Der Petitionsausschuss hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass – wenn selbständige Künstler und Publizisten hilfebedürftig werden und neben ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit Arbeitslosengeld II beziehen – dies grundsätzlich nicht zum Verlust der Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung führt, soweit die künstlerische oder publizistische Tätigkeit weiterhin die im KSVG geregelten Voraussetzungen erfüllt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung dabei alleine von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende getragen. Für diese Zeit reduziert sich die Versicherung nach dem KSVG demnach auf die gesetzliche Rentenversicherung, zu der



die Versicherten weiterhin ihre Beitragshälfte an die KSK entrichten. Diese Beiträge sind bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II vom Einkommen absetzbar.

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass die vom Petenten geforderte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zur Folge hätte, dass der besondere Schutz nach dem KSVG faktisch verloren ginge, ohne dass ein vergleichbarer adäquater Schutz entstehende Versicherungslücken schließen würde. Den selbständigen Künstlern und Publizisten würde darüber hinaus der von den Verwertern und vom Bund finanzierte hälftige Beitragszuschuss verloren gehen, was zur Folge hätte, dass für diesen Zeitraum keine Rentenansprüche entstünden.

Der Petitionsausschuss weist auch darauf hin, dass in der Corona-Krise von der KSK gegenüber den Versicherten weitgehende Zahlungserleichterungen und Fristverlängerungen gewährt worden sind. So besteht die Möglichkeit, bei akuten und schwerwiegenden Zahlungsschwierigkeiten einen Antrag auf Stundung der Beiträge oder Ratenzahlung zu stellen. Die KSK legt dabei bei der Prüfung dieser Anträge einen Maßstab an, der der Situation in der Corona-Pandemie Rechnung trägt.

Es besteht – wie oben bereits erwähnt – zudem für die Versicherten die Möglichkeit, die Meldung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit anzupassen, was entsprechende Auswirkungen auf die monatliche Beitragshöhe hat. Sofern das Jahresarbeitseinkommen 2021 infolge der Corona-Krise geringfügig ist und den Betrag von 3.900 Euro nicht übersteigt, hat dies grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Fortbestand der Versicherungspflicht.

Der Petitionsausschuss hält aus diesen Gründen eine vorübergehende Aussetzung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem KSVG für nicht geboten.

Soweit der Petent Schwierigkeiten beim Übergang von einer Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem KSVG Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zu einer Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beanstandet und geltend macht, dass Lücken bei der Absicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen könnten, führt der Petitionsausschuss Folgendes aus:



Das vom Petenten thematisierte Ruhen des Anspruchs auf Krankenversicherungsleistungen ist gesetzlich in § 16 Absatz 2 KSVG angeordnet. Danach muss die Künstlersozialkasse einen Versicherten mahnen, wenn er mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand ist. Ist der Rückstand zwei Wochen ab Zugang der Mahnung beim Versicherten immer noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, erlässt die Künstlersozialkasse einen sog. Ruhensbescheid. Das Ruhen tritt dann drei Tage nach Zugang dieses Bescheids ein. Diese Regelung ist Ausdruck des allgemeinen in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Grundsatzes, dass eine Nichtleistung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht ausschließlich zu Lasten der Solidargemeinschaft gehen darf. Der Petitionsausschuss weist aber darauf hin, dass unbillige Härten im Einzelfall auf Antrag bei der Künstlersozialkasse durch eine Stundung von Beiträgen oder die Vereinbarung von Ratenzahlungen vermieden werden können.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die Regelung des § 16 Absatz 2 KSVG inhaltsgleich ist mit der allgemeinen in der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Vorschrift des § 16 Absatz 3a Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Das gesetzliche Gebot zur rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen, auch gegebenenfalls durch die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen sowie die Voraussetzungen für eine Stundung sind dabei für alle Sozialversicherungs-zweige einheitlich in § 76 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt. Ansprüche dürfen danach nur gestundet werden, wenn „die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird“. Diese Entscheidung setzt eine Abwägung im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen Verhältnisse und Härten und damit entsprechende Angaben des Versicherten voraus. Die Künstlersozialkasse ist an diese Rechtslage gebunden.

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass eine abweichende Sonderregelung für Versicherte nach dem KSVG eine Ungleichbehandlung bedeuten würde und aus Sicht des Petitionsausschusses auch nicht sachgerecht erscheint. So entspricht die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Erhebung von Einnahmen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Bundesverwaltung. Im Interesse der



Versichertengemeinschaft an einer ordnungsgemäßen und effektiven Beitragserhebung sollen Zahlungserleichterungen daher auf begründete Ausnahmefälle begrenzt werden.

Der Petitionsausschuss weist – wie bereits erwähnt – darauf hin, dass die KSK bei der Prüfung von Ratenzahlungs- und Stundungsanträgen aktuell einen Maßstab anlegt, der den akuten wirtschaftlichen Belastungen von Versicherten infolge der Corona-Pandemie und den weiterhin bestehenden Einschränkungen Rechnung trägt.

In Bezug auf ein eventuell angeordnetes Ruhen des Anspruchs auf Krankenversicherungsleistungen ist dabei auch nicht davon auszugehen, dass der gesetzlich eingeräumte Zeitraum bei Zahlungsgängen ab einer Nichtzahlung von Beiträgen bis zum Eintritt des Ruhens der Leistungsansprüche zu kurz bemessen ist, um einen praxisgerechten Übergang zu einer Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu ermöglichen. So tritt die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel rückwirkend ab Beginn des jeweiligen Leistungsbezugs ein (§ 186 Absatz 2a SGB V). Nach § 17 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind die Leistungsträger verpflichtet, zustehende Sozialleistungen umfassend und zügig zu erbringen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge auf Leistungen nach dem SGB II liegt in den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel deutlich unter zehn Arbeitstagen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Zum Schutz der Versicherten nimmt § 16 Absatz 3a Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) darüber hinaus solche Leistungen vom Ruhen des Anspruchs aus, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Der Petitionsausschuss betont, dass diese Ausnahmen vom Ruhen des Leistungsanspruchs auch für KSVG-Versicherte Anwendung finden. Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass – wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) werden sollten – dies in jedem Fall zu einer Beendigung des Ruhens von Ansprüchen auf Krankenversicherungsleistungen führt.

Nach Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde im Fall des Petenten das Ruhen der Leistungen nach Auskunft der KSK abgewendet. Die rückständigen Beiträge wurden gezahlt; zudem wurde zwischenzeitlich rückwirkend zum



1. März 2020 die Versicherungsfreiheit in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem KSVG wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II festgestellt, nachdem der Petent die KSK mit Eingang vom 21. April 2020 entsprechend informiert hatte. Der Versicherungsschutz des Petenten in der Kranken- und Pflegeversicherung wird seitdem über Leistungen nach dem SGB II sichergestellt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.